

Taxordnung 2026 gültig ab 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat des Seniorenzentrums Oberes Reusstal Wassen am 10. November 2025 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Wohnvertrag.

2. Aufenthaltskosten im Seniorenzentrum Oberes Reusstal

Die Kosten für den Aufenthalt im Seniorenzentrum Oberes Reusstal setzen sich wie folgt zusammen:

- 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe
- 2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen
- 2.3 Pflegekosten

2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe

Zur Pensionstaxe kommt eine Betreuungstaxe für nicht-KVG-pflichtige Leistungen hinzu. Pensionstaxe und Betreuungstaxe bilden zusammen die Grundtaxe und werden pro Person und Tag verrechnet.

Kategorie	Pensionstaxe	Betreuungstaxe	Zuschlag Ferienzimmer
Kategorie 1: EZ	Fr. 115.00	Fr. 40.00	Fr. 17.00
Kategorie 2: DZ mit Einzelbelegung	Fr. 126.00	Fr. 40.00	Fr. 17.00
Kategorie 3: DZ mit Doppelbelegung	Fr. 108.00	Fr. 40.00	Fr. 17.00
Kategorie 4: andere	Fr. 111.00	Fr. 40.00	Fr. 17.00

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete, Heizung, Strom, Kalt-/Warmwasser
- Vollpension mit drei Mahlzeiten inkl. Getränke, Mineralwasser und Tee auf den Stockwerken/in den Zimmern und in den Stübli, Getränke anlässlich Aktivierung, Gebäck und Früchte
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Besorgung der privaten Wäsche (waschen + bügeln)
- Bett- und Frottierwäsche, sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen, gründlichen Reinigung
- Internet-Zugang für Bewohnende

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Ärztliche Behandlung und Medikamente
- KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Pflegematerialien gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologin, Physiotherapie
- Zusätzliche Therapien
- Radio-TV-Gebühren, SERAFE AG – Befreiung siehe Ziffer 8, Finanzierungshilfen
- Monatliche Telefonanschlussgebühr
- Monatliche Miete TV-Gerät
- Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen
- Cafeteria-, Terrassen- und Zimmer-Service aus Komfortgründen (Getränke ausser Tee und Wasser), Süssgetränke zwischendurch, Spirituosen/alkoholische Getränke
- Bezeichnen, Flickern und Abändern von persönlicher Wäsche
- Taxidienste, Transporte, Ambulanztransporte
- Kranken- und Unfallversicherungen
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall
- Schlussreinigung, Entsorgung und weitere Aufwendungen
- Sonderwünsche siehe auch Ziff. 2.2

Die Betreuungstaxe beinhaltet:

- Alle nicht-KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen
- Alltagsgestaltung (Singen, Feste im Jahreslauf etc.)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Betreute Aktivierungstherapie (Turnen, Gestalten, Gedächtnistraining etc.)
- Intern organisierte Heimanlässe und Veranstaltungen
- Benutzung von Hilfsmitteln und Geräten inkl. Rollstühlen und Gehhilfen

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden unabhängig von der Nutzung dieser Leistungen in Rechnung gestellt.

2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen

Kategorie	Private Auslagen	CHF	Ansatz
Eintritt	Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	250.00	pro Fall
Eintritt	Administrative Eintrittspauschale (Lang- und Kurzaufenthalte)	250.00	pauschal
Hotellerie	Zimmerservice aus Komfortgründen	7.00	pro Mahlzeit
Hotellerie	Näharbeiten, Flickarbeiten von persönlichen Textilien	60.00	pro Stunde
Hotellerie	Beschriftung von Kleidern mit Namen	1.00	pro Stück
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (werktags) ohne Getränke	19.00	pro Mahlzeit
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (sonntags und feiertags) ohne Getränke	24.00	pro Mahlzeit
Zuschlag	Für ausserkantonale Bewohnende wird der Zuschlag nach 5 Jahren Steuerdomizil im Kanton Uri aufgehoben	5.00	pro Tag
Tel/Internet	Telefonabonnement	25.00	pro Monat
Tel/Internet	Gesprächsgebühren	-	gratis
Tel/Internet	Nutzung Internet	-	gratis
TV	Miete TV-Gerät	15.00	pro Monat
Allgemein	Transportbegleitung	80.00	pro Stunde
Allgemein	Kilometergebühren Benutzung Privatfahrzeug	0.70	km
Allgemein	Zusätzliche a.o. Leistungen oder Begleitungen	80.00	pro Stunde
Versicherung	Privathaftpflichtversicherung, gemäss Ziffer 7	3.00	pro Monat
Möblierung	Wechsel des Wohnraums (auf Wunsch Bewohner/-in)	200.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerreinigung	300.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerreinigung - Ferienzimmer	200.00	pauschal
Austritt	Zimmerräumung und Entsorgung durch das SZ (Möbel, Kleider etc.)	550.00	pauschal

2.3 Pflegekosten (pro Tag)

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (**B**ewohner **E**instufungs-**S**ystem für die **A**brechnung) Version 5.0 (ab 01.02.2023) mit dem Leistungskatalog 2020 in 12 Beitragsstufen.

Das BESA-System ist schweizweit anerkannt und wird vom Kanton Uri von allen stationären Pflegeinstitutionen angewendet. Das System bildet die Grundlage für die Berechnung der Pflegetaxen und die Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch das Pflegefachpersonal und wird vom behandelnden Arzt bestätigt.

BESA Stufe	Zeitaufwand pro Tag (Minuten)	Pflegetaxe pro Tag	Kostenbeteiligung Versicherer	Kostenbeteiligung Bewohner	Kostenbeteiligung Gemeinde
0	0	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. -
1	1 - 20	SFr. 15.40	SFr. 9.60	SFr. 5.80	SFr. -
2	21 - 40	SFr. 43.40	SFr. 19.20	SFr. 23.00	SFr. 1.20
3	41 - 60	SFr. 71.40	SFr. 28.80	SFr. 23.00	SFr. 19.60
4	61 - 80	SFr. 99.40	SFr. 38.40	SFr. 23.00	SFr. 38.00
5	81 - 100	SFr. 127.40	SFr. 48.00	SFr. 23.00	SFr. 56.40
6	101 - 120	SFr. 155.40	SFr. 57.60	SFr. 23.00	SFr. 74.80
7	121 - 140	SFr. 183.40	SFr. 67.20	SFr. 23.00	SFr. 93.20
8	141 - 160	SFr. 211.40	SFr. 76.80	SFr. 23.00	SFr. 111.60
9	161 - 180	SFr. 239.40	SFr. 86.40	SFr. 23.00	SFr. 130.00
10	181 - 200	SFr. 267.40	SFr. 96.00	SFr. 23.00	SFr. 148.40
11	201 - 220	SFr. 295.40	SFr. 105.60	SFr. 23.00	SFr. 166.80
12	221 - 240	SFr. 323.40	SFr. 115.20	SFr. 23.00	SFr. 185.20

- 1) Die 12 Beitragsstufen sind in der Krankenpflege-Leistungsvereinbarung (KLV), Änderung vom 24. Juni 2009, geregelt.
- 2) Die Kostenbeteiligung der Bewohnenden beträgt maximal 20% vom höchsten Beitrag der Versicherer.
- 3) Die Beiträge der Versicherer werden durch den Bundesrat für die ganze Schweiz festgelegt und sind in der KLV enthalten.
- 4) Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege, gültig ab 1. Januar 2011, geregelt.

3. Reduktion der Aufenthaltskosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird ab dem ersten Tag eine Reduktion von CHF 8.00 pro Tag gewährt.

Bei Spitaleinweisung wird der Abzug vom ersten Tag an gewährt.

Die Pflegetaxe und Betreuungstaxe werden bei Abwesenheiten nicht in Rechnung gestellt.

4. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Vor dem Heimeintritt ist eine unverzinsliche Anzahlung für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen von CHF 5'000.00 zu hinterlegen. Die Vorauszahlung wird nach Beendigung des Pensionsvertrages mit den offenstehenden Verpflichtungen verrechnet und das restliche Guthaben wird an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

Beim Bezug von einem Doppelzimmer wird die Vorschussleistung von CHF 5'000.00 für beide Personen erhoben. Beim Eintritt in das Ferienzimmer ist keine Anzahlung zu hinterlegen.

Bei einem Reservationsrücktritt oder einem Vertragsrücktritt bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin wird eine Reservationspauschale von CHF 250.00 erhoben.

Bei einem Rücktritt von einer Reservation oder einem Vertrag von weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin wird die Pensionstaxe abzüglich der Abwesenheitspauschale von CHF 8.00 pro Tag während 14 Tagen verrechnet.

Im Todesfall erlischt der Bewohnervertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Während dieser Zeit wird die Pensionstaxe weiter in Rechnung gestellt. Wenn das Zimmer vor Ablauf der 14 Tage belegt werden kann, werden die Verrechnungstage entsprechend gekürzt. Eine frühere Räumung begünstigt eine schnellere Belegung. Wird das Zimmer in dieser Frist nicht geräumt, werden die Kosten separat verrechnet (siehe Ziffer 2.2 spezielle Dienstleistungen)

5. Ferienzimmer

Wir bieten nach Möglichkeit ein Ferienbett an. Es gelten die gleichen Pflegetaxen wie für die Dauerbewohnenden. Die Grundtaxen und die Preise für spezielle Dienstleistungen sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 enthalten. Die Mindestaufenthaltsdauer für ein Ferienbett beträgt 3 Wochen. Ohne gegenteiligen Bescheid verlängert sich der Ferienvertrag jeweils um weitere drei Wochen.

Bei einem Austritt vor Vertragsende sind für die restlichen Tage die Pensionstaxe und der Ferienzuschlag weiter zu entrichten. Wenn das Zimmer vor Ablauf des Vertrages wieder belegt werden kann, werden die Verrechnungstage entsprechend gekürzt. **Nach zwei Monaten bzw. 63 Aufenthaltstagen wechselt der Ferienvertrag automatisch zu einem Langzeitvertrag.**

Feriengäste sind selbst für allfällig notwendiges Inkontinenzmaterial verantwortlich. Falls die Bestellung durch das Seniorenzentrum erfolgen soll, muss vor Eintritt eine entsprechende Arztverordnung abgegeben werden. Selbstverständlich stehen wir dafür beratend zur Seite.

In der Pensionstaxe ist die Besorgung der privaten Wäsche (waschen + bügeln) inbegriffen. Dafür werden alle Kleidungsstücke mit einem unauffälligen Namensschildchen versehen (CHF 1.00/Stück). Wird die Wäsche von den Angehörigen selbst gewaschen und entsprechend nicht mit Namen versehen, übernimmt das Seniorenzentrum keine Verantwortung für verloren gegangene Kleidungsstücke.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (rückwirkend) und ist innert 15 Tagen zu begleichen. Die Geschäftsführung wünscht den Zahlungsverkehr per Lastschriftenverfahren (LSV).

7. Privathaftpflichtversicherung

Das Risiko der privaten Haftpflicht ist in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Es wird dafür eine monatliche Prämie von CHF 3.00 in Rechnung gestellt. Sie können somit Ihre bestehende private Haftpflichtversicherung beim Heimeintritt auflösen.

8. Haftung für medizinische Hilfsmittel

Das Seniorenzentrum übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von medizinischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, Zahnprothesen, Brillen oder ähnlichen Gegenständen, es sei denn, der Verlust ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals zurückzuführen.

Bewohnende und/oder deren Angehörige sind angehalten, eine private Versicherung abzuschliessen, die den Verlust oder die Beschädigung von medizinischen Hilfsmitteln abdeckt.

Ein Verlust oder eine Beschädigung von medizinischen Hilfsmitteln ist dem Seniorenzentrum unverzüglich schriftlich zu melden. Wir werden den Vorfall prüfen und die Bewohnenden oder deren Angehörige über das Ergebnis und mögliche Ersatzansprüche informieren.

9. Finanzierungshilfen

Hilflosenentschädigungen (HE)

Die HE wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet.

Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel 041 874 50 10, www.svsuri.ch / Invalidenversicherung (IV)

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können rechtlich beansprucht werden, wenn die Einkünfte (AHV-/Pensionskassen-Renten) und das Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht mehr decken.

Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel. 041 874 50 10, www.svuri.ch

SERAPE AG

Bei einem definitiven Umzug ins Pflegeheim und der Auflösung des eigenen Haushaltes kann die Gebührenbefreiung bei der SERAPE AG beantragt werden. Informationen und Antragsformulare unter: www.serafe.ch

Seniorenzentrum Oberes Reusstal Wassen
Sign.

Everisto Triulzi
Stiftungsratspräsident

Simone Imhof
Geschäftsführerin